

Wiss. Mit. Dr. Max Erdmann, M.A., und Wiss. Mit. Frederik Pechan, München*

„Herz aus Glas“

THEMATIK	Grundrechtliche Beschränkung nachrichtendienstlicher Tätigkeit; Verfassungsschutzrecht
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
HILFSMITTEL	Hilfsmittel für die Erste Juristische Prüfung in Bayern

■ SACHVERHALT

I ist freie Publizistin und veröffentlichte in den vergangenen vierzig Jahren regelmäßig Artikel für das Magazin „Abstrakt“. In diesen Veröffentlichungen und in daran anschließenden Vorträgen, die sie bei Umfeldorganisationen der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP) hielt, bezeichnete sie den Freistaat Bayern wiederholt als „Scheindemokratie“, die von patriarchalen Strukturen der „Deutschland AG“ gelenkt werde und ihre „sogenannte Nazivergangenheit“ nie „aufgearbeitet“ habe. Es handle sich um einen „Unrechtsstaat“. I ist Mitglied der DKP, in der Organisation jedoch nicht in verantwortlicher Funktion tätig und strebt diese auch nicht an.

I erhält durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BLV) Informationen, denen zufolge das Landesamt sie in den vergangenen vierzig Jahren beobachtet, dh Informationen aus öffentlichen Quellen über sie gesammelt und ausgewertet und die im Zuge der Beobachtung erhobenen Daten in einer auf ihren Namen lautenden Personenakte gesammelt habe.

I hält ihre Beobachtung und die Sammlung von Daten in Form einer Personenakte für verfassungswidrig. Sie sieht sich in ihrer Privatsphäre verletzt. Ihre Äußerungen seien grundrechtlich geschützt. Anlass zur Beobachtung habe sie dadurch jedenfalls nicht geboten.

Das Landesamt ist dagegen der Ansicht, dass angesichts der wiederholten einschlägigen Äußerungen der I hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen bestanden. I habe durch ihr Wirken im Umfeld der DKP, die, worauf das Landesamt zutreffend hinweist, rechtmäßigerweise vom Verfassungsschutz beobachtet werde, einen erwiesenermaßen verfassungsfeindlichen Personenzusammenschluss fortgesetzt unterstützt.

* Die Autoren sind Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europarecht und Rechtsphilosophie (Prof. Dr. Ulrich Haltern, LL.M. (Yale)), der LMU München. Die Klausur orientiert sich an den Entscheidungen BVerfG NVwZ 2021, 1704 und BVerfG NJW 2022, 1583.

Zutreffend weist das Landesamt ebenfalls darauf hin, dass die Maßnahmen betreffend I ohnehin zum 31.12.2021 eingestellt worden seien.

I erhebt Klage gegen die Beobachtung und die Sammlung von Daten in einer Personenakte vor dem Verwaltungsgericht. Die Klage der I wird durch das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich als unbegründet abgewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht stellt dabei fest, dass I zwar nicht selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt habe, das BLV von ihrer Beobachtung aber geringfügige neue Erkenntnisse über die rechtmäßigerweise beobachtete DKP erwarten konnte. Daraufhin erhebt I form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde gegen die Maßnahmen des Landesamts und die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Aufgabe 1: Hat die Verfassungsbeschwerde der I Aussicht auf Erfolg?

I befürchtet zudem, durch die zunehmenden Möglichkeiten eines digitalen Zugriffs auf Daten etwa ihres Mobiltelefons durch die Nachrichtendienste zukünftig weiteren Maßnahmen des Landesamtes schutzlos ausgeliefert zu sein. Insbesondere Art. 10 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) bedeute einen Verstoß gegen ihre Bürgerrechte. Es bestehe die Gefahr einer „Totalüberwachung“, sodass sie befürchten müsse, in Zukunft als „gläserne Bürgerin“ zu leben. Der Freistaat habe dem Verfassungsschutz hier Befugnisse übertragen, die denen der Polizei qualitativ nicht nachstünden. Die Regelung lasse es zu, dass sie heimlich ausspioniert werde, ohne dass das Landesamt hierfür ein besonderes Ziel verfolgen müsse. Was das Grundgesetz für die Wohnraumüberwachung vorsehe, müsse auch für Online-Durchsuchungen gelten.

I erhebt Verfassungsbeschwerde gegen Art. 10 BayVSG. Das Landesamt hält die Rechtsansicht der I für übertrieben alarmistisch. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht erklärt es, die Befugnisnorm sei mit solchen der Polizei nicht vergleichbar, da das Landesamt nur im Bereich der Vorfeldaufklärung tätig werde und nicht über operative Zwangsbefugnisse verfüge.

Aufgabe 2: Ist die Verfassungsbeschwerde der I begründet? Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde ist nicht zu prüfen.

Anhang: Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) [Auszug]

Art. 3 Aufgaben

¹Das Landesamt hat die in § 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) bezeichneten Aufgaben ...

Art. 5 Allgemeine Befugnisse

(1) ¹Soweit nicht besondere Bestimmungen gelten, darf das Landesamt Informationen einschließlich personenbezogener Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen verarbeiten, soweit dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Art. 3, ...

²Voraussetzung für die Sammlung und Auswertung von Informationen ist, dass tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten nach Art. 3 vorliegen ...

Art. 8 a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Berufsheimnisträger

(1) ¹Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung ...

²Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. ³Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, darf ausschließlich eine automatische Aufzeichnung durchgeführt werden. ⁴Soweit bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 gewonnen wurden, dürfen sie nicht verarbeitet werden. ⁵Beim Einsatz technischer Mittel findet § 3 a Satz 4 bis 7 des Artikel 10-Gesetzes (G 10) entsprechende Anwendung.

Art. 9 Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

(1) ¹Das Landesamt darf bei der Erhebung personenbezogener Daten im Schutzbereich von Art. 13 GG und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung verdeckt technische Mittel einsetzen, um das nichtöffentlich

gesprochene Wort abzuhören und aufzuzeichnen sowie Lichtbilder und Bildaufzeichnungen herzustellen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen für eine dringende Gefahr für

1. den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
2. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
3. Sachen, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist ...

Art. 10 Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme

(1) Auf informationstechnische Systeme, die der Betroffene in der berechtigten Erwartung von Vertraulichkeit als eigene nutzt und die seiner selbstbestimmten Verfügung unterliegen, darf das Landesamt nach Maßgabe des Art. 9 Abs. 1 verdeckt mit technischen Mitteln nur zugreifen, um

1. Zugangsdaten und verarbeitete Daten zu erheben ...
- (2) ¹Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass ...
3. Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, soweit technisch möglich nicht erhoben werden ...
- (3) ¹Die Maßnahme darf sich nur gegen die Zielperson richten und nur durch Zugriff auf deren informationstechnisches System durchgeführt werden ...

Art. 11 Verfahren bei Maßnahmen nach den Art. 9 und 10

- (1) ¹Der Einsatz technischer Mittel nach den Art. 9 und 10 bedarf einer richterlichen Anordnung ...